

Die Collationen und sonstigen
Vorarbeiten sind von ihm auch für
die Leges Saxonicae fast vollständig
abgeschlossen. Die Vollenbung des
Manuscriptes hofft er für die Lex
Thuringorum und für die Leges Sax.
noch in dem nächsten Geschäftsjahre
beurtheiltigen zu können.

Er hat die Absicht, dass er vor Fertigstellung
des Manuscriptes ein Specimen der Ausgabe
in der. Apparatus für beide Leges einbringt.

Fürher von Schwerin sah sich veranlasst,
seine Untersuchungen zur Ausgabe der
Thuringorum auf die Lex Saxonum und
deren Überlieferung auszudehnen und
ersucht die Centraldirectio, dass ihm auch
die Edition der Leges Saxonicae, v. h. d.
Lex Saxonum und der sächsischen Kapitula
übertragen werde, ein Ansuchen, das von ihm
unterstützt kann. Da er nur auf Grund
Photographien arbeitet, hofft er hinsichtlich
des Textes in Einzelheiten über v. Riedel
hin auszukommen.

H. B. B. B.

3. April 1911.

Wiesbaden, St. Wilhelmstr. 5^H